



Gesamtvertrag

Zwischen

der **GEMA**, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Georg Oeller, Lorenzo Colombini,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „**GEMA**“ genannt -

und

dem **Verband Deutscher Varieté Theater e.V.**,
vertreten durch dessen Präsidiumsmitglieder Robert Mangold, Dr. Wolfgang Jansen und Olaf Stegmann,
Zum Langen See 41, 12557 Berlin,

- im nachstehenden Text kurz „**VDVT**“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

Präambel

Die in diesem Gesamtvertrag vereinbarten Vergütungssätze Varieté für Varietétheater, die diesem Vertrag als wesentlicher Vertragsbestandteil als **Anlage 1** beigefügt sind, haben als maßgeblichen Tarifparameter die tatsächlich erzielten Bruttokartenumsätze und lösen damit die bislang pauschalierten Vergütungssätze VK I 1 zum 01.01.2015 ab.

Zwischen dem VDVT und der GEMA bestehen hinsichtlich der Bemessungsgrundlage und der Höhe der Vergütungssätze unterschiedliche Auffassungen. Deshalb wird Nachfolgendes klarstellend festgehalten:

Der VDVT vertritt die Meinung,

dass - neben den bereits abzugsfähigen Kosten wie Vorverkaufs- und Systemgebühren sowie den nicht im Unternehmensverbund anfallenden Vertriebsprovisionen - auch die Umsatzsteuer und die Vertriebsprovisionen, die im eigenen Unternehmensverbund anfallen, sowie sonstige betriebliche Kosten von der Bemessungsgrundlage Bruttokartenumsätze abzuziehen sind, ferner,

dass die Vergütungssätze U-K bzw. für Konzertveranstalter der Unterhaltungsmusik nicht als Vergleichsmaßstab für die Aufstellung der Vergütungssätze für Varietétheater herangezogen werden können, insbesondere, weil die Musiknutzung im Rahmen von Konzerten der Unterhaltungsmusik quantitativ und qualitativ um ein Vielfaches intensiver erfolgt.

Für den VDVT erfolgt die Einführung der Vergütungssätze Varieté für Varietétheater gemäß diesem Gesamtvertrag sowie der **Anlage 1** zu diesem Vertrag und die Einbeziehung der Umsatzsteuer in die Bemessungsgrundlage Bruttokartenumsätze sowie der nicht erfolgende Abzug weiterer betrieblicher Kosten, zum Beispiel im Unternehmensverbund anfallender Vertriebsprovisionen, von der Bemessungsgrundlage Bruttokartenumsätze, jeweils ohne jegliches Präjudiz und ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung.

Die GEMA ist der Ansicht,

dass die Vergütungssätze Varieté für Varietétheater auf den bisherigen in 2014 gültigen Vergütungssätzen U-K für Unterhaltungsmusikkonzerte basieren. Die Bemessungsgrundlage dieser Vergütungssätze bilden die Bruttokartenumsätze inklusive der Umsatzsteuer abzüglich der System- und Vorverkaufsgebühren. Diese Bemessungsgrundlage wird von der ständigen Spruchpraxis der Schiedsstelle bestätigt. Weiter ist diese Bemessungsgrundlage gesamtvertraglich mit allen relevanten Verbänden vereinbart und Gegenstand mehrerer gerichtlicher Entscheidungen. Die GEMA vertritt weiter die Meinung, dass, falls sich die Vergütungssätze U-K hinsichtlich der Höhe oder der Bemessungsgrundlage ändern, die Vergütungssätze Varieté entsprechend nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit dieses Gesamtvertrages angepasst werden müssen.

Die Einführung der Vergütungssätze Varieté für Varietétheater erfolgt ohne jegliches Präjudiz und ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung im Sinne der §§ 12 und 13 UrhWG.

Unter Aufrechterhaltung ihrer jeweiligen vorstehend bezeichneten Positionen schließen die GEMA und der VDVT den nachfolgenden Gesamtvertrag.

1. Vertragshilfe

Der VDVT gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass der VDVT der GEMA beim Abschluss des Vertrages die genauen Anschriften seiner Mitglieder - bei juristischen Personen auch den Namen und die Adresse des Vorsitzenden bzw. Geschäftsführers - in einem von der GEMA bekanntzugebenden Portal online einpflegt und dort jede spätere Veränderung des Mitgliederbestandes selbständig erfasst (bis zur Freischaltung des Portals verpflichtet sich der VDVT, bei Abschluss des Vertrages die Daten schriftlich (per E-Mail ausreichend) zur Verfügung zu stellen und die GEMA in dieser Form auf dem Laufenden zu halten),
- (2) dass die Mitglieder des VDVT ersucht werden, die erforderliche Einwilligung der GEMA für ihre Musikwiedergaben rechtzeitig durch den Abschluss eines Pauschalvertrages einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen,
- (3) dass die Mitglieder des VDVT ersucht werden, im Anschluss an selbst veranstaltete Live-Darbietungen Musikfolgen einzureichen,
- (4) dass die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeiten erleichtert wird,
- (5) dass der VDVT seine Mitglieder zur Teilnahme am Lastschriftverfahren ersucht.

2. Vergütungssätze

- (1) Dafür räumt die GEMA dem VDVT und seinen Mitgliedern für ihre Musikwiedergaben, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß gemäß Ziffer 5. (1) dieses Gesamtvertrages erworben wird, für die Dauer dieses Gesamtvertrages die Vergütungssätze Varieté, die diesem Vertrag als wesentlicher Vertragsbestandteil als **Anlage 1** beigefügt sind, unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % ein.
- (2) Sollten während der Dauer dieses Gesamtvertrages neue Tarife oder Tarifpositionen für Varietétheater von der GEMA veröffentlicht werden, gelten diese nur, wenn sie vorher einvernehmlich mit dem VDVT vereinbart worden sind.
- (3) Die Vergütungssätze Varieté gemäß **Anlage 1** zu diesem Vertrag sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.
- (4) Die Mitglieder des VDVT (vgl. Ziffer 1. (1) dieses Vertrages) erhalten den Gesamtvertragsnachlass von 20 % auf die Vergütungssätze gemäß dem Tarif Varieté gemäß **Anlage 1** zu diesem Vertrag ab dem 01. Januar 2015 eingeräumt. Weitere Theater/Betriebe, die dem VDVT beitreten, erhalten den Gesamtvertragsnachlass von 20 % auf die Vergütungssätze gemäß dem Tarif Varieté gemäß **Anlage 1** zu diesem Vertrag ab Beginn des Folgemonats, in dem der VDVT den entsprechenden Beitritt an die GEMA meldet.
- (5) Besondere Vereinbarungen

Für regelmäßige Musikaufführungen von Variétéveranstaltungen werden die Vergütungssätze gemäß dem Tarif Varieté, die diesem Vertrag als wesentlicher Vertragsbestandteil als **Anlage 1** beigefügt sind, vereinbart. Die Vergütungssätze enthalten folgende Eckpunkte:

Bemessungsgrundlage sind die Bruttokartenumsätze einschließlich Umsatzsteuer und ohne Berücksichtigung der Vorverkaufs- und Systemgebühren sowie nicht im Unternehmensverbund anfallender Vertriebsprovisionen. Die Vergütung beträgt je Veranstaltung 2,5 % in 2015, 3 % in 2016 und 3,5 % in 2017 dieser Bemessungsgrundlage.

Die Besonderheiten hinsichtlich der zeitlichen Dauer der Musikwiedergabe und des gespielten Repertoires wird bei der Vergütungshöhe berücksichtigt, indem ein pauschaler Abzug von 50 % auf die nach Ansicht der GEMA ansonsten relevante Tariffhöhe von 5,0 % in 2015, 6 % in 2016, 7 % in 2017 der Bemessungsgrundlage vorgenommen wird. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Zugrundelegung dieser Tariffhöhen von 5,0 % (bzw. 2,5 %) in 2015, 6% (bzw. 3%) in 2016 und 7% (bzw. 3,5%) in 2017 für den VDVT ohne jegliches Präjudiz erfolgt und keine Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung darstellt.

Bei Abschluss eines Jahresvertrages und bei mindestens 120 Veranstaltungen im Jahr im Falle eines Ganzjahresbetriebes wird ein Nachlass von 14,5 % auf die Vergütung von 2,5 % in 2015, 3 % in 2016 und 3,5 % in 2017 gewährt. Im Falle von periodischen Varietébetrieben (z.B. Wintervarietés) und mindestens 31 Veranstaltungen pro Veranstaltungsperiode wird ebenfalls ein Nachlass von 14,5% auf die Vergütung von 2,5 % in 2015, 3 % in 2016 und 3,5 % in 2017 gewährt. Die Vergütung kann jeweils monatlich gezahlt werden.

Der 20 %ige Gesamtvertragsnachlass nach diesem Gesamtvertrag wird zusätzlich eingeräumt.

Im Ergebnis reduziert sich die Vergütung von 2,5 % in 2015, 3 % in 2016 und 3,5 % in 2017 nach Abzug der vorstehend genannten Nachlässe von 14,5 % (bei mindestens 120 bzw. 31 Veranstaltungen) und 20% (Gesamtvertragsnachlass) damit auf 1,71 % in 2015, 2,05 % in 2016 und 2,39 % in 2017, jeweils der Bruttokartenumsätze (ohne Berücksichtigung der oben genannten Vorverkaufs- und Systemgebühren sowie Vertriebsprovisionen).

Sofern Eintrittskarten einen Anteil für ein Menu/Essen beinhalten, wird ein Drittel des Kartenpreises (ohne Berücksichtigung der oben genannten Vorverkaufs- und Systemgebühren sowie Vertriebsprovisionen) als Bemessungsgrundlage gewertet.

3. Meistbegünstigungsklausel

Soweit durch die beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) eingerichtete Schiedsstelle (bindend) oder Gerichte (rechtskräftig) oder Behörden (bestandskräftig) oder mit anderen Gesamtvertragsorganisationen günstigere Bedingungen als in diesem Gesamtvertrag vereinbart festgelegt werden, gelten diese ab diesem Zeitpunkt jeweils ebenfalls automatisch mit dem VDVT und seinen Mitgliedern als vereinbart und die GEMA wird diese unverzüglich umsetzen.

4. Programme

Veranstalter von Live-Musik sind verpflichtet, der GEMA eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke (Musikfolge) zu übersenden (§ 13b Abs. 2 Satz 1 UrhWG).

Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht innerhalb von 8 Wochen nach Rechnungsstellung nach, so entfällt die Hälfte des Gesamtvertragsnachlasses.

5. Abschluss von Pauschalverträgen

- (1) Die Einwilligung der GEMA ist rechtzeitig vor Durchführung von Musikwiedergaben durch Abschluss eines Pauschalvertrages gemäß dem in der Anlage zu diesem Gesamtvertrag beigefügten Muster (**Anlage 2**) zu erwerben.
- (2) Für die Anmeldung der Musikwiedergaben, die Zahlungsweise und den Umfang der Einwilligung der GEMA gelten die aus den Pauschalverträgen gemäß dem in der Anlage zu diesem Gesamtvertrag beigefügten Muster (**Anlage 2**) ersichtlichen Bedingungen.

6. Unerlaubte Musikdarbietungen

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird. In diesen Fällen gelten für die Berechnung die Normalvergütungssätze. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.

7. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern des VDVT hat die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten den VDVT zu benachrichtigen, damit der VDVT sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

8. Zahlungsweise

- (1) Die Vergütungssätze der GEMA sind, soweit sich aus der Rechnung nichts Abweichendes ergibt, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungserhalt kostenfrei an die GEMA zu zahlen.
- (2) Für jede Mahnung wird ein anteiliger Kostenersatz von EUR 4,- erhoben.

9. Ausschluss der Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses

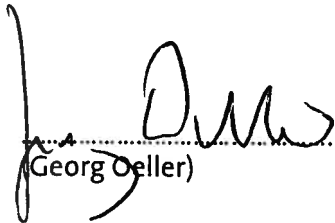
Mitglieder des VDVT, die die Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten GEMA-Tarife bei der beim Deutschen Patent- und Markenamt eingerichteten Schiedsstelle gemäß § 14 WahrnG oder einem ordentlichen Gericht angreifen, verlieren für alle ihre Musikdarbietungen den Anspruch auf Gewährung des 20%igen GEMA-Gesamtvertragsnachlasses nach diesem Gesamtvertrag.

10. Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird für die Zeit
vom 01.01.2015 bis 31.12.2017
geschlossen.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

11. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.
- (4) Bei erstmaligen Verstößen gegen die Anmeldepflichten werden keine Kontrollkosten erhoben.

München, 08.06.2015

.....
(Georg Oeller)

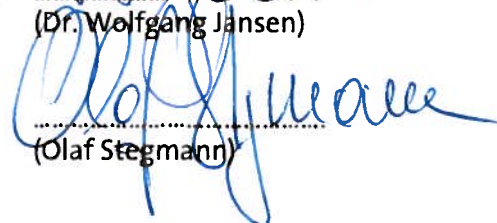
Berlin,



.....
(Robert Mangold)



.....
(Dr. Wolfgang Jansen)



.....
(Olaf Stegmann)

Vergütungssätze Varieté (V)

für regelmäßige Musikaufführungen von Variétébetrieben

1.1.2015 (40)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze

1. Vergütungssatz je Veranstaltung: 2,5% in 2015, 3% in 2016 und 3,5% in 2017 der Bruttokartenumsätze

2. Als Mindestsatz gelten nachstehende Pauschalvergütungen je Veranstaltung:

Fassungsvermögen des Veranstaltungsraumes	Mindestsatz in EUR		
	01.01. - 31.12.2015	01.01. - 31.12.2016	01.01. - 31.12.2017
bis zu 150 Personen	22,80	23,05	23,30
bis zu 300 Personen	45,60	46,10	46,60
bis zu 450 Personen	68,40	69,15	69,90
bis zu 600 Personen	91,20	92,20	93,20
bis zu 750 Personen	114,00	115,25	116,50
je weitere 150 Personen	22,80	23,05	23,30

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze Varieté gelten für Musikaufführungen bei Variétéveranstaltungen, die von Variétébetrieben als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden.

Musikaufführungen bei Veranstaltungen mit Gesellschaftstanz sind durch die Vergütungssätze VK nicht abgegolten.

2. Berechnung

Die Vergütungssätze werden je Veranstaltung bzw. je Vorstellung berechnet.

Die Bruttokartenumsätze gemäß den Vergütungssätzen Varieté, Abschnitt I, Ziff. 1, verstehen sich einschließlich Umsatzsteuer und ohne Berücksichtigung der Vorverkaufs- und Systemgebühren sowie ohne Berücksichtigung der nicht im Unternehmensverbund anfallenden Vertriebsprovisionen.

GEMA Tarif für regelmäßige Musikaufführungen von Variétébetrieben

3. Jahrespauschalvertrag

Bei Abschluss eines Jahresvertrages und bei mindestens 120 Veranstaltungen im Jahr im Falle eines Ganzjahresbetriebes wird ein Nachlass von 14,5 % auf die Vergütung von 2,5 % in 2015, 3 % in 2016 und 3,5 % in 2017 gewährt. Im Falle von periodischen Variétébetrieben (z.B. Wintervariétés) und mindestens 31 Veranstaltungen pro Veranstaltungsperiode wird ebenfalls ein Nachlass von 14,5 % auf die Vergütung von 2,5 % in 2015, 3 % in 2016 und 3,5 % in 2017 gewährt. Die Vergütung kann jeweils monatlich gezahlt werden.

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

www.gema.de

Vertrag

ABN

Vertrag



Ihre Kundennummer

Ihre Vertragsnummer

zwischen

GEMA
Bezirksdirektion Nürnberg
Postfach 91 05 49
90263 Nürnberg

nachstehend "GEMA" genannt

und

nachstehend "Vertragspartner" genannt.

Vertragsgegenstand

Die GEMA räumt dem Vertragspartner zur Nutzung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung für die Dauer und nach Maßgabe dieses Vertrages einfache Nutzungsrechte gemäß nachfolgender Detailaufstellung an Werken ihres Repertoires ein. Die GEMA räumt, soweit im Vertrag ausgewiesen, einfache Nutzungsrechte an Werken anderer Verwertungsgesellschaften, wie der Verwertungsgesellschaft Wort (VG-Wort), der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) und der Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH (VG Media) ein. Etwaige Vergütungsansprüche der VG-Wort, der GVL und der VG Media für die in der Detailaufstellung genannten Nutzungen sind mit dem Vertrag gleichermaßen abgegolten, sofern sie ausgewiesen sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages zwischen dem Verband Deutscher Varieté Theater und der GEMA.

Ermittlung des Jahrespauschalbetrages

Die Höhe des Jahrespauschalvertrages ermittelt sich auf Basis des Bruttokartenumsatzes des Vorjahres als Vertragsabschlag.

Am Ende eines jeden Vertragsjahres erfolgt die Berechnung anhand der tatsächlich erzielten Bruttokartenumsätze des jeweiligen Vertragsjahres. Überzahlungen werden erstattet, Unterzahlungen werden nachberechnet.

Alternativ ist eine monatliche Abrechnung nach den tatsächlich erzielten Bruttokartenumsätzen möglich. Hierzu erfolgt die Mitteilung der Bruttokartenumsätze bis zum Ende des jeweiligen Folgemonats.

Summenaufstellung je Vertragszeitraum

Die nachfolgende Aufstellung zeigt den Betrag, den Sie im Vertragszeitraum, in Ihrem Fall jährlich, an die GEMA zu bezahlen haben. Anschließend zeigt die dazugehörige Detailaufstellung die einzelnen Nutzungen, die diesem Betrag zugrunde liegen.

Seite 1 von 2

Detailaufstellung je Vertragszeitraum

Datum / Zeitraum	Anzahl	Bezeichnung	Tarif-Merkmale	Gesellschaft	Betrag netto in €
01.01. - 31.12.2015	1	Musikwiedergaben in Varieté-Betrieben	VK-Neu Wiedergaben von Unterhaltungs- und Tanzmusik in Varieté-Betrieben Betrieb: XXX	GEMA	x.xxx,xx
				GVL	xxx,xx
				Summe	x.xxx,xx
Summe Detailaufstellung					x.xxx,xx
abzüglich Gesamtvertragsnachlass					x.xxx,xx
Umsatzsteuer 7,00 %					xx,xx
Gesamtbetrag brutto je Vertragszeitraum					x.xxx,xx

Vertragszeitraum und Zahlungsmodalitäten

Der Vertrag wird zunächst für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls nicht einen Monat vor Ende des Vertragszeitraumes eine schriftliche Kündigung erfolgt.

Sofern der Vertrag nicht gekündigt wird, ist jeweils am 1. eines Monats des Vertragszeitraums 1/12 des Gesamtbetrags brutto im Voraus fällig. Derzeit beträgt der Gesamtbetrag brutto x.xxx,xx EUR. Davon sind jeweils monatlich xxx,xx EUR zu zahlen. Die Zusammensetzung dieses Betrags entnehmen Sie bitte der Summen- bzw. Detailaufstellung.

Die nachfolgenden Bedingungen (Version V3), gültig seit 01.04.2013, werden Bestandteil dieses Vertrags.

Ort, Datum

Nürnberg, 05.03.2015
Ort, Datum

Unterschrift des Vertragspartners

Unterschrift GEMA i.V.

Allgemeine Bedingungen

Version V3, gültig seit 01.04.2013

- A** Eine Änderung der Vergütungs- oder Umsatzsteuersätze hat eine entsprechende Änderung des vereinbarten Pauschalbetrages zur Folge. Wird die Schiedsstelle von einem Gesamtvertragspartner gemäß § 14 Abs.1 Ziffer 1 Buchstabe c) UrhWG wegen des Abschlusses oder der Änderung eines Gesamtvertrages (§ 12 UrhWG) angerufen, so gelten die vertraglichen Zahlungen als Akontozahlungen, bis das Verfahren beendet ist.
- B** Sofern der in diesem Vertrag vereinbarte Pauschalbetrag aufgrund der Mitgliedschaft des Vertragspartners in der in diesem Vertrag angegebenen Organisation unter Einräumung eines Gesamtvertragsnachlasses berechnet ist, gilt diese Berechnung nur für die Dauer seiner Mitgliedschaft mit der Organisation.
- C** Die Zahlung der Vergütung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob andere Berechtigte dem Vertragspartner die zur Verwendung von Musikwerken etwa notwendige Einwilligung erteilen. Die GEMA weist den Vertragspartner darauf hin, dass zur Verwendung von Musikwerken auch die Einwilligung anderer Berechtigter erforderlich sein kann.
- E** Der Vertrag endet nicht durch Einstellung der mit diesem Vertrag geregelten Nutzungen. Der vereinbarte Pauschalbetrag ist auch dann zu zahlen, wenn von den vertraglich eingeräumten Nutzungsrechten nicht oder nur noch teilweise Gebrauch gemacht wird.
- F** Die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar und gelten nicht für Nutzungen, die räumlich, zeitlich, inhaltlich anderer Art sind als in diesem Vertrag geregelt. Für solche außervertraglichen Nutzungen finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
- G** Kommt eine Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht vertragsgemäß nach, ist die jeweils andere Vertragspartei abweichend von der vereinbarten Kündigungsfrist berechtigt, nach fruchtloser Mahnung den Vertrag vorzeitig zum jeweils nächsten Monatsende zu kündigen.
- H** Vertraglich geregelte Veranstaltungen und Konzerte sind der Bezirksdirektion mit allen relevanten Daten bis spätestens 7 Tage vor deren Stattfinden schriftlich zu melden.
- I** Abweichende Vereinbarungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von der GEMA schriftlich bestätigt werden.